

Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB
"Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile"
der Stadt Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt gem. § 34 (4) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, die folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Arnsberg, welcher in den Plänen

[Teil 1 Stadtbezirk Alt-Arnsberg,](#)
[Teil 2 Stadtbezirk Bachum,](#)
[Teil 3 Stadtbezirk Breitenbruch,](#)
[Teil 4 Stadtbezirk Bruchhausen,](#)
[Teil 5 Stadtbezirk Herdringen,](#)
[Teil 6 Stadtbezirk Holzen / Oelinghauser Heide,](#)
[Teil 7 Stadtbezirk Hüsten,](#)
[Teil 8 Stadtbezirk Müschede,](#)
[Teil 9 Stadtbezirk Neheim,](#)
[Teil 10 Stadtbezirk Niedereimer,](#)
[Teil 11 Stadtbezirk Oeventrop,](#)
[Teil 12 Stadtbezirk Rumbeck,](#)
[Teil 13 Stadtbezirk Uentrop,](#)
[Teil 14 Stadtbezirk Voßwinkel und](#)
[Teil 15 Stadtbezirk Wennigloh](#)

abgegrenzt wird.

(2) Die Teilpläne 1-15 und die Begründung dazu sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung "Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" der Stadt Arnsberg tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.